

Vereinbarung über den Einsatz der Telekommunikationsdienste Telefon, stationäres Telefax und Mobilfunk

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung regelt den Einsatz und die Nutzung der
 - a) digitalen Telekommunikationsanlage (TK-Anlage),
 - b) stationären Telefaxe,
 - c) mobilen Telekommunikationsgeräte (Handys, Smartphones).

§ 2 Grundsätze für die Nutzung

- (1) Jede(r) Beschäftigte hat Zugang zu einem Telefonanschluss (Nebenstelle). Bei der Anwahl von dienstlichen Gesprächen nach außen ist vor der Rufnummer die Ziffer „0“ zu wählen. Privatgespräche können durch den Einsatz von Calling Cards geführt werden, dies gilt auch für das Absetzen von privaten Telefaxen.
- (2) Die Leistungsmerkmale der TK-Anlagen richten sich nach dem jeweiligen Stand der Technik. Die derzeit aktiven Leistungsmerkmale sind als Anhang 1 beigelegt.
Jede(r) Beschäftigte erhält eine Kurzanleitung der Leistungsmerkmale der TK-Anlage. Eine ausführliche Beschreibung der TK-Anlage kann im Referat Innerer Dienst eingesehen werden.
- (3) Bei Konferenzschaltungen oder einem Mithören über Lautsprecher müssen alle Teilnehmer/innen zu Beginn des Gesprächs darüber informiert werden, wer noch an dem Gespräch teilnimmt.
- (4) Die für den Betrieb der Telekommunikationsdienste geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Dienstliche Nutzung

- (1) Alle Nebenstellen sind grundsätzlich bundesweit frei geschaltet. Nebenstellen in Funktionsbereichen (z. B. Sitzungssäle, Besprechungsräume, Aufzüge) sind für den Citybereich (Ortsnetze Bonn bzw. Berlin) frei geschaltet.
- (2) Nebenstellen können international frei geschaltet werden, sofern dies dienstliche Gründe erfordern.
- (3) Die Berechtigung zur Nutzung der Nebenstelle kann auf Anordnung des Abteilungsleiters Z, unter vorheriger Beteiligung des Personalrates, eingeschränkt oder zurückgenommen werden.
- (4) Der Einsatz von dienstlichen Handys/Smartphones richtet sich nach der dienstlichen Erforderlichkeit. Eine Übersicht über die eingesetzten Handys/Smartphones wird dem Personalrat jährlich durch die Dienststelle zugesandt.
- (5) Für die Nutzung der stationären Telefaxe gelten die Abs. 1 u. 2 sinngemäß.

§ 4 Private Nutzung

- (1) Die private Nutzung der TK-Anlage durch den Einsatz von Calling Cards ist im geringfügigen Umfang während der Arbeitszeit zulässig, soweit die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

Die Nebenstellen sind für die private Nutzung grundsätzlich international frei geschaltet. (§ 2 Abs. 1).

- (2) Privatgespräche mit dienstlichen Handys/Smartphones dürfen nur geführt werden, wenn im Abrechnungssystem eine Trennung von den Dienstgesprächen eingerichtet ist (z. B. Twin-Bill Pro oder Nutzung von Calling Cards).

§ 5 Datenerfassung und –auswertung

- (1) Die Daten abgehender dienstlicher Gespräche sowie Telefaxe werden grundsätzlich automatisch erfasst und im Rahmen dieser Dienstvereinbarung ausgewertet.
Erfasst werden:
 - Rufnummer der/des Beschäftigten
 - Datum der Gespräche
 - Zielrufnummer
 - Gebühreneinheiten und Gebührenbetrag
- (2) Die erfassten und gespeicherten Daten dienen bei dienstlicher Nutzung ausschließlich der Berechnung der Kommunikationsgebühren, der Überprüfung der Entwicklung ihrer Höhe und der Kontrolle der dienstlichen Inanspruchnahme.
- (3) Nicht erfasst werden die Verbindungsdaten eingehender Gespräche, der Gespräche innerhalb der Dienststelle und über die Netze des Bundes (NdB) sowie der Nutzung von Calling Cards.
- (4) Die Dienststelle verzichtet bei einzelnen Beschäftigten auf eine Erfassung bzw. Auswertung der dienstlichen Kommunikationsdaten. Die Dienststelle hat hierüber den Personalrat zu unterrichten¹.
- (5) Die erfassten Einzelverbindungsdaten werden spätestens nach drei Monaten gelöscht.
- (6) Die Einzelverbindungsdaten (EVN) der Mobilfunk-Datennutzung beinhalten Mobilfunkkartennummer, Mobilfunkrufnummer, Datum, Uhrzeit, Dauer, Zugang, Land, Datenvolumen sowie den Betrag. Sie werden ab einem Rechnungsbetrag von 200 Euro den Nutzern/Nutzerinnen übermittelt; die dienstliche Notwendigkeit ist gegen Unterschrift zu bestätigen (hiervon ausgenommen sind die Leitungsmitglieder M, PSt, St).
Diese EVN werden als zahlungsbegründende Unterlage, z. B. bei Prüfungen durch den Bundesrechnungshof, fünf Jahre (lt. Aufbewahrungsbestimmungen für Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes Nr.: 4.1.3 ABestB-HKR) aufbewahrt.

§ 6 Überprüfung der dienstlichen und privaten Inanspruchnahme

- (1) Die erfassten Daten dienstlicher Nutzung werden durch einen im Einvernehmen mit dem Personalrat bestellte(n) TK-Beauftragte(n) in regelmäßigen Zeitabständen stichprobenweise mit dem Ziel überprüft, die kostenbewusste Inanspruchnahme der dienstlichen Kommunikationsdienste zu fördern, sowie im Falle der privaten Nutzung die Einhaltung der Grundsätze des § 4 Abs. 1 Satz 1 zu überprüfen und den Missbrauch zu verhindern. Bei den Stichproben werden die Verbindungs- und Gebührendaten bestimmter, nach dem Zufallsprinzip ausgewählter Nebenstellen gespeichert und ausgedruckt.
- (2) Die Überprüfung dienstlicher Telefonverbindungen ist, wenn die/der Beschäftigte in die Stichprobe fällt, auf den Einzelverbindungsdaten der Handys/Smartphones auszudehnen.

¹ Zzt. nicht erfasst werden die dienstlichen Daten bei M, PSt, St, AL, Personalratsvorsitzende/r, Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, Gleichstellungsbeauftragte sowie Datenschutzbeauftragte/r (einschl. Vor-/ Geschäftszimmerbereiche).

- (3) Die gespeicherten Daten, die Ausdrücke und die Einzelverbindungsnaehweise werden spätestens nach drei Monaten gelöscht bzw. vernichtet.²
- (4) Private Gespräche, die irrtümlich über dienstliche Leitungen geführt werden, müssen von den Beschäftigten angezeigt und erstattet werden.

² Bis zu zwei Stichproben jährlich werden durchgeführt, in die im Regelfall bis zu 20 Nebenstellen einbezogen werden. Die in die Stichprobe einzubeziehenden Nebenstellen werden per Zufallsgenerator festgelegt. Bei einem deutlichen Anstieg des Gebührenaufkommens ist eine Erhöhung der Anzahl der in die Stichprobe fallenden Nebenstellen im Einvernehmen mit dem Personalrat zulässig.